

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Eitelborn

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn

I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB von 18.03.2024, bis 22.04.2024

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Eitelborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Wald- und Naturkindergarten“ aufzustellen und hierfür das erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

In der Sitzung am 22.02.2024 wurden auch die Planentwürfe seitens des Ortsgemeinderates angenommen.

Gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB** wird der **Aufstellungsbeschluss** hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes der Ortsgemeinde Eitelborn.

Nordöstlich des Vorhabens befindet sich das Pfadfinderheim der Ortsgemeinde, südöstlich ist das Sportlerheim vis-à-vis gelegen. In südwestliche Richtung befindet sich das Schützenhaus in der Nähe zum Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des katasteramtlichen Flurstücks in der Gemarkung Eitelborn, Flur 11, Flurstück 31/9, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet ersichtlich ist.

Ziel des Bebauungsplans:

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht zur Verwirklichung eines Wald- und Naturkindergartens in der Ortsgemeinde Eitelborn. Ein speziell auf die Bedürfnisse von kleinen Kindern eingerichteter Bauwagen spendet als Rückzugs- und Entspannungsort Geborgenheit (Basislager). Das Basislager soll in Form eines mobilen, dauerhaft platzierten Waldkindergarten-Bauwagens auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes errichtet werden. Der eigentliche „Spielraum“ ist der angrenzende Wald und die in der Umgebung vorhandenen Wald- und Wiesenlandschaften.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung mit Anlage: Nutzungskonzept) sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Zeit

18.03.2024 bis 22.04.2024 (einschließlich),

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/Rubrik veröffentlicht:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Eitelborn > Bebauungsplan „Wald- und Naturkindergarten“

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 letzter Satz BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de) abgegeben werden.
- Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eitelborn, 11.03.2024

Daniel Best

Ortsbürgermeister